Konventionen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rubel ganzseidene- und für 292,000 Rubel halbseidene Tücher und Bänder nach Russland geliefert.

Die Schweiz hat nach Angaben unserer Handelsstatistik im Jahre 1904 nach Russland exportiert:

Ganz- und halbseidene Gewebe und Foulards	Fr.	65,800
Ganz- und halbseidene Bänder	„	18,000
Seidenbeuteltuch	„	431,900

Der neue russische Generaltarif vom 13. Januar 1903 erhöht neuerdings die jetzt schon für kourante Artikel unüberwindlichen Zölle. Der zwischen der französischen und russischen Regierung Ende September 1905 abgeschlossene, von der französischen Kammer aber vorläufig zurückgewiesene Handelsvertrag sieht folgende Ermässigungen vor, die, kraft des schweizerisch-russischen Meistbegünstigungsvertrages, auch unserer Ausfuhr zu Gute kämen:

	Russ.-franz. Vertragstarif	Neuer russ. Generaltarif
	per Pfund	
Seidene Tücher, Stoffe, Beuteltuch, Bänder etc.	Rubel 10.—	12.40
Seidene Foulards, bedruckt	„ 7.50	8.25

Konventionen.

Es wurde bereits berichtet, dass unter den österreichischen Seidenwaren-Industriellen ein Konditionskartell in Bildung begriffen sei. Nunmehr versendet der Verband österreichischer Seiden-Industrieller ein Communiqué, aus dem hervorgeht, dass das betreffende Uebereinkommen von nahezu allen bedeutenden Firmen dieser Branche bereits angenommen wurde und am 1. April 1906 in Kraft treten soll. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Uebereinkommens beziehen sich auf Kassaskonto, Lieferungsbedingungen und Musterlieferungen. Zu diesem Communiqué wird dem „B. C." von beteiligter Seite noch folgendes mitgeteilt: Von sämtlichen 38 Seidenwarenfabrikfirmen Oesterreichs sind dem Konditionskartell 31 beigetreten. Auch die Seidenkrawattenstoff-Fabrikanten, die sich erst kürzlich an das deutsche Krawattenstoffkartell angeschlossen haben, sind der neuen Vereinigung beigetreten. Man bemüht sich gegenwärtig, die sieben noch ausserhalb des Konditionskartells stehenden Seidenwaren-Fabrikanten zum Beitritt zu veranlassen und es steht auch zu erwarten, dass dieser Beitritt bald erfolgen wird. Sollten aber die Bemühungen von keinem Erfolge begleitet sein, so besteht die Absicht, auf die aussenstehenden Firmen in der Weise einzuwirken, dass ihre Waren von den ebenfalls unter sich kartellierten Seidenwaren-Appreteuren nicht mehr zur Bearbeitung übernommen werden sollen. Auch mit den Rohseidenhändlern und -Agenten, sowie mit den Garnhändlern wurden Unterhandlungen bezüglich eventueller Einstellung der Lieferungen an die betreffenden Firmen eingeleitet, die aber bisher von keinem Erfolge begleitet waren. Gegenwärtig schweben auch Unterhandlungen wegen Gründung einer gemeinsamen Zahlstelle, doch stossen dieselben auf Schwierigkeiten, weil bisher noch keine Einigung darüber erzielt werden konnte, welche Bank mit dem Inkasso betraut werden solle. Wenn auch die Erfolge, welche bei dem Krawattenstoff-Kartell erzielt wurden, bisher keine sehr befriedigenden sind, so wird doch in den beteiligten Kreisen erwartet, dass das nunmehr bald ins Leben tretende Konditionskartell der österreichischen Seidenstoff-Industriellen bei der gegenwärtigen günstigen Konjunktur und dem guten Beschäftigungsstande der Fabriken sich als förderlich und haltbar erweisen werde.

Dem Konditionskartell sind bisher die folgenden Firmen beigetreten: Josef Adensamer & Co., Wilhelm Bachrach, Gebrüder Bader, Franz Bujatti, Friedrich Deri, Ign. Eisenberger & Co., S. Eisenberger, A. Flemmich's Söhne, Adolf Freund, Maxmilian Friedmann, Math. Hanszlmar, Herzfeld & Fischl, Josef Herzig & Co. Nachfolger R. Haydler, Alois Hruby, Klein & Ross, Rudolf Kolisch, Nagel & Brady, Rudolf Neufeld, Friedrich Pollak, G. Reicherts Söhne, Victor J. Heim & Co., Rudolf Reichert & Söhne, Felix Reiterers Söhne, Gebrüder Schiel, Moriz Schur, G. Schuster & Co., Brüder Steiner, S. Trebitsch & Sohn, J. G. Ulmer, Seb. Waschka & Söhne, Ig. G. Zweig. Ausserhalb des Kartells stehen noch unter anderen die folgenden Firmen: Emanuel Fischmann, Anton Haas Nachfolger, Anton Wiesenburg & Söhne.

Sozialpolitisches aus unserer Seidenindustrie.

Die Firma Aktiengesellschaft Stünzi Söhne in Horgen hat ihre zahlreiche Arbeiterschaft in Horgen, Lachen und Wollishofen wie die letzten Jahre mit einer Neujahrsgratifikation bedacht. Während aber bisher der feststehende Satz von $2^1/_2$ Prozent des Jahreslohnes zur Verteilung gelangte, ist für dieses Jahr ein anderes System in Anwendung gekommen, das der Arbeiterschaft eine eigentliche Dividende gewährt.

Die Gratifikation wird dieses Jahr und in Zukunft jeweilen so viel Prozente des Jahresverdienstes jedes Arbeiters und jeder Arbeiterin betragen, als die den Aktionären ausgerichtete Dividende 5 Prozent übersteigt. Da für das letzte Geschäftsjahr die Aktiendividende 10 Prozent betrug, so steigt die Gratifikation also auf 5 Prozent an und beträgt insgesamt gegen Fr. 50,000. Sollte infolge schlechteren Geschäftsganges die Aktiendividende unter $7^1/_2$ Prozent sinken, so wird der Arbeiterschaft gleichwohl die bisherige Gratifikation von $2^1/_2$ Prozent zukommen.

Neben diesen Gratifikationen bleibt auch in Zukunft die Einrichtung des Arbeiter-Wohlfahrtsfonds bestehen, welchem alljährlich aus dem Reingewinn des Geschäftes die statutarische Zuwendung (pro 1904/05: Fr. 13,283. 40) gemacht wird. Dieser Fonds wird hauptsächlich zu gunsten kranker oder hilfsbedürftiger Arbeiter und Angestellten verwendet.

Durch ihr arbeiterfreundliches Vorgehen hat sich die Aktiengesellschaft Stünzi Söhne um die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in unserer Seidenindustrie neuerdings namhafte Verdienste erworben.

Seidenbeuteltuch-Weberei. Die ausserordentliche Generalversammlung der Appenzeller Seidenbeuteltuch-Weber in Wolfhalden genehmigte den mit den Fabrikanten vereinbarten Lohntarif, der einige Lohnerhöhungen, Einführung eines Wartegeldes und Schaffung eines Schiedsgerichtes bringt.